

## Neues BG-Konzept der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe

Information

Gerhard Strothotte, Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit (BGZ) des HVBG, 20.08.2004

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben ein abgestimmtes Konzept der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Unternehmen entwickelt. Dieses wird in den nächsten Monaten durch die neue Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) BG-übergreifend umgesetzt werden. In der folgenden Übersicht werden die wesentlichen Aspekte des neuen Betreuungskonzeptes beschrieben.

### Die neue Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2)

Die Berufsgenossenschaften haben beschlossen, im Zuge der Umsetzung des neuen Betreuungskonzeptes die bisherigen BG-Vorschriften zum ASiG zu einer Vorschrift zusammenzuführen. Die neue Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ wird die Bezeichnung BGV A2 tragen (die bisherige BGV A2 wird voraussichtlich die Bezeichnung BGV A3 erhalten).

Die BGV A2 basiert im Wesentlichen auf zwei im Fachausschuss Organisation des Arbeitsschutzes (FA ORG) entwickelten Arbeitspapieren (sog. Rahmenbedingungen), die - wie auch die weiteren im Fachausschuss entwickelten Papiere - ausschließlich der Harmonisierung des berufsgenossenschaftlichen Umsetzungsprozesses der neuen Konzeption dienen und darüber hinaus nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind. Nachfolgend werden die Kerninhalte der beiden Rahmenbedingungen beschrieben:

### Rahmenbedingungen für einheitliche Strukturlösungen für alternative Betreuungsmodelle der bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

Die Rahmenbedingungen legen BG-übergreifend fest, wie die **alternativen Betreuungsmodelle der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung** auszugestaltet sind. Hierzu werden in den Abschnitten

- Allgemeines
- Motivations- und Informationsmaßnahmen
- Durchführung der Betreuung im Betrieb und
- Qualitätssicherung

Anforderungen an die Gestaltung des alternativen Betreuungsmodells genau beschrieben. So ist z. B. im Abschnitt „Allgemeines“ definiert, dass als Voraussetzung für die Teilnahme an der alternativen Betreuung der Unternehmer in das Betriebsgeschehen aktiv eingebunden sein muss. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Berufsgenossenschaften entsprechende Modelle für Unternehmen bis **maximal 50 Beschäftigte** einführen können.

Im Abschnitt „Motivations- und Informationsmaßnahmen“ wird u. a. festgelegt, dass bei den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit einzuschalten sind, welche Umsetzungsformen für die Motivations- und Informationsphasen möglich sind und in welchem Umfang Vorkenntnisse anerkennungsfähig sind.

Im Abschnitt „Durchführung der Betreuung im Betrieb“ wird festgehalten, dass eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung erfolgt, die erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit durchgeführt wird. Ergänzend werden für die Sicherstellung einer fachgerechten Betreuung im Betrieb verbindliche Beratungsanlässe definiert, die das Einschalten einer Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. eines Betriebsarztes erforderlich machen.

Im Abschnitt „Qualitätssicherung“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die Nachhaltigkeit der alternativen bedarfsorientierten Betreuung durch geeignete Wirksamkeitsuntersuchungen (Evaluationen) zu überprüfen ist. Außerdem wird festgelegt, dass diejenigen Unternehmer, die die Vorgaben der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsformen nicht erfüllen, die Festlegungen der Regelbetreuung zu erfüllen haben.

Unter Zugrundelegung spezifisch definierter Gestaltungselemente legen die Berufsgenossenschaften die konkreten Anforderungen der alternativen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung fest. Da in den verschiedenen Branchen unterschiedliche gefährdungsbezogene und strukturelle Voraussetzungen vorliegen, sind in den Rahmenbedingungen drei Fallgruppen zur Ausgestaltung der alternativen Betreuung definiert worden. Bild 1 veranschaulicht im Überblick die Differenzierung der einzelnen Gestaltungselemente. Die Berufsgenossenschaften legen in der Unfallverhütungsvorschrift fest, nach welcher Fallgruppe die Durchführung der alternativen Betreuung für die Unternehmen durchzuführen ist. Hierbei können die Berufsgenossenschaften alle Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich einer Fallgruppe zuordnen oder entsprechende Zuordnungen vornehmen.



■ Differenzierung der Gestaltungselemente

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Motivation/ Allgemeine Information	16 LE	8 LE	Präsenz oder Selbstlernen
Branchen-Information	24-48 LE	8-24 LE	Präsenz oder Selbstlernen
Fortbildung	>8 LE; 3 J.	>4 LE; 5 J.	5 J.
Bedarfsorientierte Betreuung durch BA und Sifa	Grundlage:	Gefährdungsbeurteilung, Beratungsanlässe	
Qualitätssicherung	BGV A 2:	Wirksamkeitsüberprüfung, Evaluation	

HVBG  
Hauptverband der  
gewerblichen  
Berufsgenossenschaftler

HVBG © 2004

Bild 1 Anforderungen an die drei Fallgruppen der alternativen Betreuung  
( LE= Lehreinheiten; J= Jahre)

Um BG-übergreifend gleiche Kriterien für die Eingruppierung in die Fallgruppen anwenden zu können, hat der Fachausschuss „Organisation des Arbeitsschutzes“ eine Orientierungshilfe zur Eingruppierung in die drei Fallgruppen entwickelt. Dieses Arbeitspapier ist ausschließlich für die Entwicklung des BGV A2-Textes durch die einzelnen BGen bestimmt und dient der Harmonisierung des berufsgenossenschaftlichen Vorgehens.

Aus bestimmten, mit dem BMWA abgestimmten Gewerbebezügen mit besonderen strukturellen Randbedingungen (z. B. hohe Fluktuation, besondere Akzeptanzprobleme, schwierige Erreichbarkeit) können für die bedarfsorientierte Betreuung der Kleinbetriebe mit bis zu zehn Beschäftigten von der Berufsgenossenschaft gesteuerte Kompetenzzentren oder vergleichbare Einrichtungen in Anspruch genommen werden (z.B. BG Nahrungsmittel und Gaststätten). Auch für diese Maßnahme hat der FA ORG Kriterien entwickelt, die von den betroffenen Berufsgenossenschaften bei der Gestaltung und beim Betrieb der Kompetenzzentren berücksichtigt werden.

### **Rahmenbedingungen für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung für Betriebe bis durchschnittlich zehn Beschäftigte**

Für diese Unternehmen ist ein vollständig neues Betreuungskonzept entwickelt worden, welches nicht mehr durch die Festlegung von Mindesteinsatzzeiten pro Beschäftigtem und Jahr geprägt ist. Wesentliche Grundlage für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in diesen Unternehmen sind die im Betrieb real vorliegenden Gefährdungen. Der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wird

zukünftig durch Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen definiert.

**Grundbetreuungen** beinhalten die Unterstützung bei der Erstellung bzw. der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb. Bei dieser Betreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Grundbetreuungen müssen in Abständen von 1,3 oder 5 Jahren wiederholt werden. Die jeweiligen Fristen für die Wiederholung werden von der Berufsgenossenschaft in Analogie zu den Gruppeneinteilungen der alternativen Betreuungsmodelle festgelegt.

Der Unternehmer ist weiterhin verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen (**anlassbezogene Betreuung**). Entsprechende Anlässe werden in der Unfallverhütungsvorschrift von der Berufsgenossenschaft verbindlich vorgegeben.

Die Durchführung der Grundbetreuung und der anlassbezogenen Betreuung muss der Berufsgenossenschaft nachgewiesen werden. Dafür sind vom Betrieb angemessene und aktuelle Unterlagen vorzuhalten, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind.

Um eine qualitativ einheitliche Umsetzung der Rahmenbedingungen zu erreichen, hat der HVBG aus den vom FA ORG entwickelten Arbeitsergebnissen einen **Mustertext** zur zukünftigen BGV A2 entwickelt. Dieser Mustertext ist zwischen BMWA und Ländern abgestimmt worden. Hierbei werden die bisherigen Festlegungen zur Regelbetreuung von Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten als Anlage in die für die Kleinstbetriebsbetreuung zusammengefasste BGV A2 unverändert integriert.

## Die BGV A2 im Überblick

Bild 2 gibt einen Überblick über das zukünftige Konzept der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

## ■ Umsetzung des ASiG

Unternehmensgröße	Alternative Betreuung	Regelbetreuung
≤ 10	(1) ja entsprechend der BG-Regelung	(2) ja Grundberatung, Anlassberatung, durch Sifa / BA
11 .... ≤ 50	(3) ja entsprechend der BG-Regelung	(4) ja wie bisher
> 50	nein	(5) ja wie bisher

HVBG © 2004



Bild 2 Möglichkeiten der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

(Sifa= Fachkraft für Arbeitssicherheit; BA= Betriebsarzt)

Unternehmen bis durchschnittlich 10 Beschäftigte (1) und (2):

Die Unternehmen haben die Wahl zwischen der alternativen Betreuung und der Regelbetreuung:

- (1) Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung, bestehend aus folgenden Maßnahmen des Unternehmers:
  - Teilnahme an Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen (Umfang nach drei gefährdungsorientiert differenzierten Fallgruppen von der zuständigen BG festgelegt)
  - Problembewusstes Arbeitsschutzhandeln im betrieblichen Alltag
  - Identifizierung und Inanspruchnahme des betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Beratungsbedarfs auf der Grundlage von nachvollziehbaren Gefährdungsbeurteilungen.
- (2) Regelbetreuung bestehend aus:
  - Grundbetreuung durch Betriebsarzt/Fachkraft für Arbeitssicherheit in Abständen von 1/3/5 Jahren je nach Fallgruppe
  - anlassbezogener Betreuung durch Betriebsarzt/Fachkraft für Arbeitssicherheit; Anlässe benennt die BG in der BGV A2.

Unternehmen mit durchschnittlich 11 bis 50 Beschäftigten (3) und (4):

Die Unternehmen haben die Wahl zwischen der alternativen Betreuung und der Regelbetreuung:

- (3) Alternative Betreuung wie unter (1) beschrieben. Die jeweils zuständige BG legt die Betriebsgrößenobergrenze für die alternative Betreuung fest (maximal 50 Beschäftigte).
- (4) Regelbetreuung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, im Regelfall auf der Grundlage von festgelegten Mindesteinsatzzeiten gemäß bestehender Regelung.

#### Unternehmen mit mehr als durchschnittlich 50 Beschäftigten (5):

Bei diesen Unternehmen ist ausschließlich die Regelbetreuung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit möglich. Die bisher geltenden Bestimmungen haben weiterhin Bestand.

#### **Fazit und Ausblick**

Mit den vom Fachausschuss „Organisation des Arbeitsschutzes“ des HVBG entwickelten Rahmenbedingungen für die zukünftige Betreuung kleiner und kleinster Unternehmen liegt ein BG-übergreifendes Konzept vor, welches die Voraussetzungen dafür schafft, dass die bisher in Kritik stehenden Aspekte der Kleinbetriebsbetreuung beseitigt werden können. Das Konzept beinhaltet so viele BG-übergreifende Gemeinsamkeiten wie möglich und so viele branchenspezifische Gestaltungsspielräume wie nötig. Gravierende Ungleichbehandlungen der Unternehmen untereinander können mit dem neuem Betreuungskonzept vermieden werden.

Durch das Vorliegen eines abgestimmten Mustertextes zur zukünftigen Vorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) wird eine Berufsgenossenschaften übergreifende qualitativ gleichwertige Umsetzung des Konzeptes ermöglicht. Gleichzeitig liegen den Genehmigungsbehörden abgestimmte Unterlagen für die Bewertung der Einhaltung der gemeinsam abgestimmten Konzeption vor.